

17.03.2014	Nach Intervention des EDÖB liefert das ENSI kostenlos das vollständige Reglement AN7057. Eine Rückerstattung der zu Unrecht kassierten CHF 1750 wird jedoch verweigert.
08.05.2014	<b>Beschwerde von M. Bähler – vertreten durch die Anwälte M. Looser und M. Rhyner - gegen Verfügung des ENSI vor Bundesverwaltungsgericht</b> mit Rechtsbegehren auf Einsicht in die geforderten Abluftdaten.
11.08.2014	Nach Beschwerdeerhebung gegen diese Verfügung liess das ENSI verschiedene streitbetroffene EMI-Daten auf ihrer Webseite veröffentlichen und informierte M. Bähler darüber u.a. im Schreiben vom 10. Juni 2014. Das ENSI habe beschlossen, der Empfehlung des EDÖB zu folgen und M. Bählers Informationsbedürfnis „ <b>ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ... Rechnung zu tragen</b> “. Mit diesem Manöver versucht das ENSI das Bundesverwaltungsgericht dazu zu bewegen die Beschwerde infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.
29.05.2015	<b>Abschreibung des Verfahrens. ENSI muss Bähler CHF 10'000 Entschädigung zahlen und der Abschreibungsentscheid wird veröffentlicht.</b>

## Aktuelle Praxis des ENSI

### Beispiel 1

In Beantwortung eines neueren Zugangsgesuchs von Greenpeace-Atomcampaigener Florian Kasser vom 14. November 2014 führte das ENSI mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 aus: „Die für den eingangs erwähnten Zeitraum ersuchten Abluftdaten waren **zum Zeitpunkt des Zugangsgesuchs bereits gelöscht**. Folglich sind sie weder aufgezeichnet noch im Besitz des ENSI. Mangels Besitzes bzw. Aufzeichnung der Information liegt insoweit kein amtliches Dokument im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b BGÖ vor. Deshalb besteht kein durchsetzbares Recht auf Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz.“

Das ENSI stützt sich dabei auf die Empfehlung des EDÖB vom 18. März 2013 zum Gesuch von M. Bähler vom 31. August 2012 betreffend EMI-Daten KKM August 2012 und Juli bis September 2011. In Ziffer 23 schrieb der EDÖB dazu: „*Die Daten des Jahres 2011 waren zum Zeitpunkt des Zugangsgesuches offensichtlich bereits gelöscht. Folglich waren sie entgegen dem Wortlaut in Art. 5 Abs. 1 Bst. a BGÖ gerade nicht mehr aufgezeichnet und demnach auch nicht mehr im Besitz der Behörde i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Bst b BGIO. Entsprechendes gilt auch für die Daten vom Juli 2012 und für die ersten Tage des Monats August. Da mangels Aufzeichnung bzw. Besitzes der Informationen durch das ENSI kein amtliches Dokument mehr vorlag, besteht folglich kein durchsetzbares Recht auf Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz.*“

Zum Argument des EDÖB, infolge automatischer Löschung von Daten nach 30 Tagen liege kein amtliches Dokument mehr vor, führten Beschwerdeführer und Anwälte vor Bundesverwaltungsgericht aus: „*Zur Wahrnehmung dieser Aufsichtskompetenz besitzt die Vorinstanz [das ENSI] weitgehende Kompetenzen (vgl. insbesondere Art. 72 KEG). Umgekehrt treffen die KKW-Betreiber umfangreiche Auskunft-, Herausgabe- und Zugangsgewährungspflichten (vgl. u.a. Art. 73 KEG und Art. 35 Abs. 2 StSG). ... Die Vorinstanz war gestützt auf diese Aufsichtskompetenzen bereits einmal im Besitz der ersuchten Emissionsdaten. Aufgrund ihrer Aufsichtskompetenzen kann sie die gewünschten Messdaten vorliegend nochmals bei den KKW Mühleberg und Leibstadt einfordern. Aufgrund des gestellten Zugangsgesuchs muss sie dies auch tun. Umgekehrt sind die KKW-Betreiber von Gesetzes wegen (nicht zuletzt aufgrund von Art. 73 KEG) und qua Aufsichtsverhältnis verpflichtet, der Vorinstanz diese Messdaten auf deren Anweisung hin erneut zu liefern.*“ Dabei stützen sich Beschwerdeführer und Anwälte auf die Gesetzesmaterialien sowie auf eine Lehrmeinung.

Diese Frage ist jedoch von einem Gericht bisher noch nicht entschieden worden. Solange wird sich das ENSI mit Bezug auf „bereits gelöschte“ EMI-Daten auf der dargestellten Position ausruhen. Die Herausgabe aktueller Emissionsdaten wird das ENSI unter Berufung auf die zugesicherte Geheimhaltung weiterhin monatelang verzögern oder verweigern können.